

Satzung des Vereins Go Ahead!

§ 1: Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Go Ahead! e. V.**.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Vereines ist Villingen-Schwenningen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die Zwecke,
 - a) jungen Menschen in Not, insbesondere in Entwicklungsländern wie Südafrika, die Chance auf Bildung zu geben,
 - b) der Bevölkerung in Deutschland die Auswirkungen von Armut auf Bildung bekannt zu machen,
 - c) vornehmlich bei jungen Menschen in Deutschland die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft für die Menschen in den Entwicklungsländern zu verstärken.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Unterstützung von Entwicklungsprojekten einheimischer Partner vor Ort. Die Unterstützung wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst und kann zum Beispiel bestehen im Bereitstellen von Essen, Kleidung, Schuluniformen, Lehrerausbildung, Kinderbetreuung nach dem Unterricht etc;
 - b) Förderprogramme in Entwicklungsländern für Waisen und Sozialwaisen, behinderte Kinder und Jugendliche sowie für bedürftige Kinder und ihre Familien, ferner die Unterstützung von Einrichtungen, die diesen Personenkreis fördern;
 - c) die Unterstützung von vor Ort befindlichen Vorschulen (preschools) und Schulen, Heim- und Tagesstätten, offenen Sozialeinrichtungen und Rehabilitationszentren;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit;

- e) Vermittlung von Praktika für Jugendliche in vom Verein unterstützten Projekten.

3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitglieder, Eintritt, Austritt

1. Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereines unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Person, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt und vom Vorstand angenommen wird, wird erst dann vollwertiges Mitglied, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

Der Antragsteller wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. Der Jahresbeitrag ist binnen 28 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufnahme zu bezahlen.

Nach Eingang der Beiträge wird der Name des Antragstellers innerhalb von 28 Tagen auf die Mitgliederliste gesetzt. Ein Antragsteller wird Mitglied mit allen Rechten, insbesondere Stimmrecht, sobald sein Name in die Mitgliederliste eingetragen ist.

4. Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages wird der Antragsteller unverzüglich schriftlich informiert.
5. Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung des Mitgliedes,

- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Tod,
- mit der Liquidation (Abwicklung) des Vereines.

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, welche ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und auf die zweite schriftliche Mahnung nicht bezahlt haben. Der Vorstand kann weiter Mitglieder ausschließen, die die Zwecke des Vereines nicht mehr unterstützen oder die Belange oder das Ansehen schädigen. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist ausschließen. Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen schriftliches Gehör zu gewähren.

§ 4: Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5: Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen sollen nicht mehr als 15 Monate liegen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Auf Antrag eines Mitgliedes findet geheime Abstimmung statt.
6. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bestimmen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über Satzungsänderungen einschließlich der Zweckänderung sowie über die Auflösung des Vereins beschließt sie mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Änderungen der Satzung, um Beanstandungen des Registergerichtes oder der Behörden Rechnung zu tragen, kann der Vorstand beschließen.
8. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht anwesend, ist ein Leiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Sitzverlegung des Vereines;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines.
10. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
11. Im Falle von Stimmgleichheit beschließt die Versammlung erneut. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsvorsitzenden und

dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus 7 Personen:

a) aus drei positionsausführenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin,
- einem Kassenwart/ einer Kassenwartin,

b) sowie aus vier weiteren, ordinären Vorstandsmitgliedern.

Die Funktion des Schriftführers wird entweder vom Kassenwart oder einem der ordinären Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes und davon mindestens ein positionsausführendes Mitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen, die durch seine Geschäftsführung entstehen, sind ihm zu ersetzen.

§ 8: Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt zwei Jahre, beginnend

mit der Annahme der Wahl. Ist bei Auslauf der Amtsdauer des Vorstandes ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.

2. Jedem Mitglied ist es erlaubt, sich zur Wiederwahl zu stellen.
3. Scheidet ein positionsausführendes Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, ernennt der Vorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter führt sein Amt bis zur nächsten Wahl.
4. Scheidet ein ordinäres Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, ernennt der Vorstand einen Stellvertreter aus der Mitte der Vereinsmitglieder. Dieses Mitglied führt sein Amt bis zur nächsten Wahl.

§ 9: Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereines;
 - Führen der Bücher; Erstellung eines Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereines;
 - Beschlussfassung, welche Projekte und Projektpartner gemäß dem Satzungszweck unterstützt werden;
 - Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie die Kommunikation mit den Projektpartnern;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Berufung eines Beraterkreises, sofern erforderlich.

§ 10: Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzung und lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Sitzungstermine sind mit den Vorstandsmitgliedern vorher zeitlich abzustimmen.
2. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden entweder vom Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von acht Kalendertagen schriftlich einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand den Leiter aus seiner Mitte.
6. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.
7. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks oder Fernsehens beschließt der Vorstand.
8. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11: Protokollführung

1. Der Schriftführer hat Protokoll über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

3. Alle Protokolle, Versicherungen und andere bedeutende Dokumente des Vereines hat der erste Vorsitzende gesichert aufzubewahren.
4. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und auf seine Kosten Kopien für sich anzufertigen.

§ 12: Finanzen

1. Aufgabe des Kassenwartes ist es:
 - a) die fälligen Beiträge einzuziehen, Spenden und sonstige Einkünfte für den Verein entgegenzunehmen sowie alle Zahlungen auszuführen; dem Kassenwart obliegt der gesamte Zahlungsverkehr;
 - b) korrekt und detailliert Buch zu führen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines lückenlos und übersichtlich darzustellen;
2. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Bankvollmacht. Sie erteilen dem Kassenwart die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Untervollmacht. Sie haben das Recht, jederzeit die vom Kassenwart geführten Bücher, verwalteten Unterlagen und Daten einzusehen.
3. Auszahlungen ohne Beleg sind unzulässig.
4. Wechselverbindlichkeiten und Geldanlagen in Wertpapieren sind unzulässig.
5. Der Verein bezieht seine Mittel aus Beiträgen und Spenden und ggf. weiteren Quellen.
6. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für Vereinszwecke gemäß § 2 verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, weder direkt noch indirekt, es sei denn als Ersatz entstandener Unkosten bei Tätigkeiten für Vereinszwecke.

§ 13: Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Innen für die Dauer von zwei Jahren. Zweimalige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.

2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kassenführung. Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten vom Kassenwart zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen und wird den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Der Beginn der Prüfung ist dem Kassenwart mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen.

§ 14: Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Sie ist unter Wahrung einer Frist von einem Monat schriftlich allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei das Vermögen nur an Vereinigungen übertragen werden darf, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und als gemeinnützig anerkannt sind und die ebenfalls ihren Mitgliedern keine Zuwendungen zukommen lassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15: Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2007 errichtet.

....., den 26. Mai 2007

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1.
2.
3.
4.
5.

- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.